

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 433. Sitzung am 22. Januar 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32480 in den Abschnitt 32.3.5 EBM

32480	Nachweis von Anti-Drug-Antikörpern gemäß Fachinformation eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Velmanase alfa,	
	je Untersuchung	18,65 €

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32557 in den Abschnitt 32.3.6 EBM

32557	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 32545 oder 32556 für eine Vorbehandlung mit Dithiothreitol (DTT) zur Vermeidung von Interferenzen durch Daratumumab,	
	je Untersuchung	19,20 €

*Die Gebührenordnungsposition 32557 ist
am Behandlungstag höchstens viermal
berechnungsfähig.*

Protokollnotiz:

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses beraten ein standardisiertes Finanzierungskonzept für den Bereich Labor. Die beiden Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 sollen in dieses Finanzierungskonzept überführt werden, andernfalls erfolgt entsprechend der Finanzierungsempfehlung zwei Jahre nach Einführung der Leistung eine Überführung dieser Gebührenordnungspositionen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung.

TEIL B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. April 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
2. Der Bewertungsausschuss empfiehlt den Partnern der Gesamtverträge, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 ab dem 1. April 2021 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zu überführen. Dabei wird jeweils das Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung vom 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile einzelner Krankenkassen angewendet, wobei die KV-spezifischen Abstaffelungsquoten in Nummer 2.2.1.2 Ziffer 2 des genannten Beschlusses auf eins gesetzt werden.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 433. Sitzung am 22. Januar 2019 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A werden der Nachweis von spezifischen Anti-Drug-Antikörpern gegen Velmanase alfa (Lamzede®) sowie eine spezifische Vorbehandlung im Rahmen immunhämatologischer Untersuchungen als eigene Gebührenordnungspositionen in den EBM aufgenommen.

Zu der Änderung Nr. 1

Unter einer Enzyersatztherapie mit Velmanase alfa können sich spezifische Antikörper entwickeln und eine schwere Immunreaktion auslösen oder die therapeutische Wirkung ausbleiben. Die Fachinformation sieht in diesen Fällen eine Untersuchung auf Antikörper gegen Velmanase alfa vor. Die Untersuchung wird in der Gebührenordnungsposition 32480 im EBM abgebildet.

Zu der Änderung Nr. 2

Die Therapie mit Daratumumab (Darzalex®) verursacht Interferenzen bei Blutkompatibilitätstests, die in der transfusionsmedizinischen Versorgung eine aufwändige Vorbehandlung von Test- bzw. Spendererythrozyten erfordern. Diese Leistung wird als Gebührenordnungsposition 32557 neu in den EBM aufgenommen und als Zuschlag je Untersuchung zu den Gebührenordnungspositionen 32545 oder 32556 bis zu viermal am Behandlungstag vergütet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. April 2019 werden die Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32480 und 32557 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.